

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen  
Landtages der XIV. Gesetzgebungsperiode

---

Regierungsvorlage

Beilage 242

Zahl 14 - 147

Landesverfassungsgesetz vom ..... über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

### § 1

(1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Lafnitzflusses (burgenländische Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn, politischer Bezirk Jennersdorf - steiermärkische Gemeinde Blumau in Steiermark, politischer Bezirk Fürstenfeld) vom Grenzpunkt Nr. 8957 in der Mitte des Lafnitzflusses geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 20146.

(2) Der Verlauf der Landesgrenze in der im Absatz 1 genannten Grenzstrecke und die nach Absatz 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1 : 2000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

### § 2

Spätere Änderungen der Mittellinie des Lafnitzflusses haben auf den Verlauf der Landesgrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke keinen Einfluß.

## ERLÄUTERUNGEN

### I. ALLGEMEINES

Die Landesgrenze zwischen Burgenland und Steiermark verläuft von der Gemeinde Lafnitz (politischer Bezirk Hartberg) bis zur Gemeinde Königsdorf (politischer Bezirk Jennersdorf) - von einigen Grenzstrecken abgesehen - in der Mitte des Lafnitzflusses. Im Bereich der burgenländischen Katastralgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn und der steiermärkischen Katastralgemeinde Bierbaum wurde die Lafnitz in den Jahren 1977/78 reguliert. Die Landesgrenze ist dieser künstlichen Veränderung nicht gefolgt und verläuft in den regulierten Strecken derzeit außerhalb des neuen Bachbettes.

Durch die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke verlaufen die Katastralgrenzen teilweise durch neue Abfindungsgrundstücke. Um das Zusammenlegungsverfahren verwaltungsökonomisch abschließen zu können ist es erforderlich, die Landesgrenze in die Mitte des regulierten Lafnitzflusses zu verlegen.

Der genaue Grenzverlauf in den genannten Teilstrecken soll durch einen Grenzplan der als Anlage einen integrierenden Bestandteil der übereinstimmenden Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Burgenland und Steiermark bildet, mit einer auch in vermessungstechnischer Hinsicht befriedigenden Genauigkeit festgelegt werden. Zu diesem Zweck hat die Agrarbezirksbehörde Graz die erforderlichen Vermessungen vorgenommen und den entsprechenden Grenzplan im Maßstab 1 : 2000 verfaßt, in dem nicht nur der genaue Grenzverlauf, sondern auch die Lage wichtiger Punkte und die sie kennzeichnenden Grenzsteine im Koordinatensystem Gauß-Krüger (Meridian 34° östlich Ferro) festgehalten sind. Damit ist sichergestellt, daß auch im Falle einer Verlegung der Lafnitz (insbesondere infolge einer Hochwasserkatastrophe) der genaue Verlauf der Landesgrenze jederzeit in der Natur rekonstruiert werden kann. Die Änderungen, die wegen der angestrebten Grenzfestlegungen in den Katastral- und Grundbuchsmappen

der betroffenen Katastralgemeinden durchgeführt werden müssen, sind im erwähnten Grenzplan bereits berücksichtigt.

Von der Katastralgemeinde Bierbaum der Gemeinde Blumau in Steiermark werden Teile der Grundstücke 1954/1, 1958, 1277, 1284, 1285 und 1929/3 im Gesamtausmaß von 0,2184 ha abgetrennt bzw. ausgeschieden und in die Katastralgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn der Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn eingegliedert. Von der Katastralgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn der Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn werden das Grundstück 1746/2 und Teile der Grundstücke 1746/1, 1747 und 1659/4 im Gesamtausmaß von 1,0328 ha abgetrennt bzw. ausgeschieden und in die Katastralgemeinde Bierbaum der Gemeinde Blumau in Steiermark eingegliedert. Die Grenzänderung erfolgt demnach nicht flächengleich. Die Fläche der Gemeinde Blumau in Steiermark vergrößert sich um 0,8144 ha.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß im Jahre 1974 im Bereich der KG. Welten im Bezirk Jennersdorf eine Änderung der Landesgrenze mit Flächenverschiebungen erfolgte. Im Zuge dieses Verfahrens faßte die Bgld. Landesregierung den Beschluß, den durch diese Grenzänderung entstandenen Flächengewinn des Burgenlandes von 47.595 m<sup>2</sup> bei künftigen Grenzänderungen zu Gunsten der Steiermark auszugleichen.

Die Einwohnerzahlen der betroffenen Gemeinden erfahren durch die Grenzänderung keine Änderung.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG kann die Änderung einer Landesgrenze nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jener Länder erfolgen, deren Gebiet eine Änderung erfährt. Im vorliegenden Fall müssen daher vom Bund und den Ländern Burgenland und Steiermark paktierte Verfassungsgesetze erlassen werden.

Die beabsichtigte Grenzänderung erfolgt im Einvernehmen der beiden Landesregierungen. Die Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn hat der Grenzänderung mit Gemeinderatsbeschluß vom 19. 7. 1985 zugestimmt.

## II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### Zu Art. I § 1

Der neue Grenzverlauf beginnt bei Grenzpunkt Nr. 8957 und setzt sich in der Mitte des Lafnitzflusses geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 20146 fort.

Der Verlauf der Landesgrenze in dieser Grenzstrecke und die maßgebenden Grenzpunkte sind in einem Grenzplan im Maßstab 1 : 2000 (Anlage 1) dargestellt.

Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System und zwar mit Meridian 34° östlich von Ferro berechnet und in einem gleichfalls angeschlossenen Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

Infolge der vorgesehenen Grenzänderung fallen nach den von der Agrarbezirksbehörde Graz durchgeführten Vermessungen und Berechnungen

#### 1. vom Land Burgenland an das Land Steiermark

folgende Grundstücke und Grundstücksteile der KG Deutsch-Kaltenbrunn:

##### Grundstück

Grundstück-Nr. 1746/2

##### Teile der Grundstücke

Grundstück-Nr. 1746/1

Grundstück-Nr. 1747

Grundstück-Nr. 1659/4

im Gesamtausmaß von 1,0328 ha

2. vom Land Steiermark an das Land Burgenland  
folgende Grundstücksteile der KG Bierbaum:

Teile der Grundstücke

Grundstück-Nr. 1954/1

Grundstück-Nr. 1958

Grundstück-Nr. 1277

Grundstück-Nr. 1284

Grundstück-Nr. 1285

Grundstück-Nr. 1929/3

im Gesamtausmaß von 0,2184 ha

Durch die vorgesehene Grenzänderung im Verlauf des Lafnitzflusses ergibt sich sohin für das Land Steiermark ein Gebietsgewinn von 0,8144 ha.

Zu Art. I § 2

Nach dieser Bestimmung haben spätere Veränderungen des Wasserlaufes und damit Änderungen der Mittellinie auf den Verlauf der Landesgrenze keinen Einfluß. Damit werden für die Zukunft Unklarheiten darüber, ob eine konkrete Veränderung des Lafnitzflusses in diesem Bereich auch eine Änderung der Landesgrenze zur Folge hat, von vornherein ausgeschlossen und gewährleistet, daß in jedem Fall aufgrund des Grenzplanes der genaue Verlauf der Landesgrenze in der Natur rekonstruiert werden kann.

Zu Art. II

Die gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Burgenland und Steiermark bewirken lediglich eine Änderung im Verlauf der burgenländisch-steiermärkischen Landesgrenze, nicht aber ipso iure eine Zuweisung der abgetretenen Gebietsteile an die angrenzenden Gemeinden des übernehmenden Landes. Art. 116 Abs. 1 3. Satz B-VG ordnet nun ausdrücklich an, daß jedes Grundstück zu einer Gemeinde

gehören muß. Im Einklang mit dieser Rechtslage sehen daher einzelne Gemeindeordnungen anderer Bundesländer (§ 6 der Stmk. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 115/1967 sowie § 3 Abs. 4 des VlbG. Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 45/1965) vor, daß die Gebietsteile, die dem Land zufallen, von der Landesregierung durch Verordnung einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zuzuweisen sind. Da eine solche Bestimmung in der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr. 47/1970, fehlt, ist im Gegenstand eine entsprechende Sonderregelung erforderlich.

Art. II, der nicht zu den paktierten Gesetzesbestimmungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG gehört, sieht daher vor, daß die dem Land Burgenland durch die Grenzänderung zufallenden Gebietsteile entsprechend ihrem örtlichen Naheverhältnis der angrenzenden Gemeinde durch Verordnung der Landesregierung zuzuweisen sind. Um jedoch zu gewährleisten, daß diese Zuweisung im selben Zeitpunkt wie die Änderung der Landesgrenze wirksam werden kann, ist es notwendig, in das Gesetz die Ermächtigung aufzunehmen, daß diese Verordnung rückwirkend in Kraft gesetzt werden darf.

Darüberhinaus wird die Verpflichtung der Landesregierung, die Zuweisung der Grundstücke an die Gemeinde mit dem Zeitpunkt der Änderung der Landesgrenze auszusprechen, ausdrücklich normiert.

### Zu Art. III

Die angestrebte Grenzänderung kann nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Burgenland und Steiermark vorgenommen werden.

Die Grenzänderung soll, damit Termenschwierigkeiten in den beteiligten gesetzgebenden Organen und eine Rückwirkung der gesetzlichen Neuregelung auf jeden Fall vermieden werden, nicht an einem bestimmten Kalendertag oder an einem durch die Kundmachung des vom Bund erlassenen Verfassungsgesetzes bestimmten Termin, sondern

?

erst an demjenigen Monatsersten in Kraft treten, der der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgt. Damit ist auch im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG klargestellt, daß nur das Zusammenwirken der drei Verfassungsgesetze die angestrebte Änderung der burgenländisch-steiermärkischen Landesgrenze zur Folge hat.

00.000 912 + 217.100.00  
- 18.200.00 + 217.100.00

00.000 912 + 217.100.00  
- 18.200.00 + 217.100.00

~~19600~~  
~~19600~~

00.000 912 + 217.100.00  
- 18.200.00 + 217.100.00

~~19600~~  
~~19600~~

00.000 912 + 217.100.00  
- 18.200.00 + 217.100.00

00.000 912 + 217.100.00  
- 18.200.00 + 217.100.00

217.100.00

217.100.912

KOORDINATENVERZEICHNIS  
 der Grenzpunkte  
 der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und  
 dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses

(System Gauß-Krüger M 34° östlich Ferro)

Nummer des Grenz- Punktes	- y  m	x + 5 000 000 00 m
8957	18 213'91	217 044'91
2567 <sup>u</sup>	18 212'89	217 032'21
25675	18 214'68	217 023'50
25676	18 213'13	217 016'63
25677	18 222'05	216 996'31
25678	18 224'09	216 985'21
25679	18 224'57	216 979'37
25680	18 222'41	216 927'21
25681	18 223'84	216 907'23
25682	18 224'27	216 901'77
25683	18 227'13	216 888'50
25684	18 232'02	216 875'58
25685	18 235'00	216 870'17
25686	18 238'92	216 863'42
25687	18 247'11	216 851'60
25688	18 258'07	216 840'21
25689	18 267'86	216 832'73
25690	18 280'66	216 825'23
25691	18 295'75	216 819'09
25692	18 331'03	216 808'83
25693	18 339'27	216 804'75
25694	18 343'10	216 801'87
25695	18 350'15	216 795'61
25696	18 366'36	216 775'29
25697	18 370'73	216 767'86
25698	18 404'56	216 723'27
25699	18 407'88	216 719'56
25700	18 413'28	216 714'66
25701	18 421'89	216 708'67
20146	18 428'07	216 704'38

## Artikel II

(1) Die dem Land Burgenland aufgrund des Art. I zufallenden Gebietsteile sind entsprechend ihrem örtlichen Naheverhältnis der angrenzenden Gemeinde durch Verordnung der Landesregierung zuzuweisen.

(2) Die Zuweisung von Gebietsteilen nach Abs. 1 hat mit Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderung gem. Art. I in Wirksamkeit zu treten. Die Verordnung darf zu diesem Zweck rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

## Artikel III

Art. I dieses Landesverfassungsgesetzes tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Bundes und des Landes Steiermark mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

-----